



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 28.9.2023  
C(2023) 6652 endgültig

Herrn Krišjānis Kariņš,  
Minister für auswärtige Angelegenheiten  
Außenministerium der Republik Lettland  
K. Valdemāra iela 3  
LV-1395, Latvia

**Betreff: Notifizierung 2023/405/LV**

**Änderungen des Gesetzes über den Umgang mit Tabakerzeugnissen, pflanzlichen Erzeugnissen zum Rauchen, elektronischen Rauchgeräten und Flüssigkeiten**

**Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015**

Sehr geehrter Herr,

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 <sup>(1)</sup> übermittelten die lettischen Behörden der Kommission am 30. Juni 2023 einen Entwurf von „*Änderungen des Gesetzes über den Umgang mit Tabakerzeugnissen, pflanzlichen Erzeugnissen zum Rauchen, elektronischen Rauchgeräten und Flüssigkeiten*“ (im Folgenden: „notifizierter Entwurf“).

Gemäß der Notifizierungsmitteilung ist es das Ziel des notifizierten Entwurfs, die Interessen der öffentlichen Gesundheit, insbesondere der von Kindern und Jugendlichen, zu schützen, indem strengere Vorschriften für Tabak- und Nikotin enthaltende Erzeugnisse festgelegt werden, wodurch ihre Verfügbarkeit und Attraktivität bei Kindern und jungen Verbrauchern unter Berücksichtigung der durch ihre Verwendung für die Gesundheit und die lettische Wirtschaft insgesamt verursachten Schäden verringert werden.

Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission dazu veranlasst, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 die folgenden Bemerkungen abzugeben.

---

<sup>1</sup>) Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

## BEMERKUNGEN

### I. HINZUFÜGUNG VON „ODER HEIZUNG“ IN ARTIKEL 1 ABSATZ 2

Die Kommission stellt fest, dass gemäß Nummer 2 des notifizierten Entwurfs in Artikel 1 Absatz 2 des Grundgesetzes (Gesetz über den Umlauf von Tabakerzeugnissen, pflanzlichen Raucherzeugnissen, elektronischen Raucherzeugnissen und ihren Flüssigkeiten) folgende Änderung eingeführt wird:

*„die Worte „oder Heizen“ werden nach dem Wort „Brennen“ angefügt“.*

Dies führt zu folgendem Wortlaut in der einschlägigen Bestimmung des Grundgesetzes:

*„pflanzliche Raucherzeugnisse – ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, das keinen Tabak enthält und das durch Brennen oder Heizen konsumiert werden kann“.*

Die Kommission stellt fest, dass die Mitgliedstaaten pflanzliche Erzeugnisse, die *per* Heizen und nicht Brennen konsumiert werden (weil sie nicht Teil des harmonisierten Bereichs von „pflanzlichen Raucherzeugnissen“) sind. Die Kommission stellt jedoch fest, dass die Definition von „pflanzlichen Raucherzeugnissen“ im notifizierten Entwurf verwirrend ist, da sie der Unterscheidung für das Rauchen *versus* rauchfreie Produkte nicht folgt, die in der Richtlinie 2014/40/EU <sup>(2)</sup> gemacht wird (im Folgenden: „Richtlinie für Tabakerzeugnisse“). Die Definition umfasst nicht nur Produkte, die *per* Brennen konsumiert werden können, und ist damit nicht vollständig mit der Definition des Begriffs „pflanzliches Raucherzeugnis“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 15 der Richtlinie für Tabakerzeugnisse vereinbar.

Um Verwechslungen zu vermeiden, werden die lettischen Behörden ersucht, in dem notifizierten Entwurf klarzustellen, dass sich die einschlägigen Bestimmungen auf erhitzte pflanzliche Produkte „zum Rauchen“ beziehen und dass diese Erzeugnisse nur Produkte umfassen, die im Rahmen eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können. Dies hindert die lettischen Behörden nicht daran, den materiellen Anwendungsbereich ihres Gesetzes auf rauchfreie pflanzliche Erzeugnisse auszudehnen, insbesondere auf erhitzte pflanzliche Erzeugnisse, die nicht im Rahmen eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden können.

In diesem Zusammenhang fordert die Kommission die lettischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass bei der Feststellung, ob pflanzliche Erzeugnisse zum Rauchen bestimmt sind, das Vorhandensein oder das Fehlen eines Verbrennungsprozesses berücksichtigt wird.

### II. HINZUFÜGUNG VON ABSATZ 8 ZU ARTIKEL 3

---

<sup>2)</sup> Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG, ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1-38. Siehe insbesondere Artikel 2 Absätze 5, 9 und 15.

Die Kommission stellt ferner fest, dass Nummer 4 des notifizierten Entwurfs die Einführung von Absatz 8 in Artikel 3 in das Grundgesetz vorsieht.

Die neue Bestimmung lautet:

*„Es ist verboten, Folgendes in Verkehr zu bringen:*

*(...)*

*8) Flüssigkeiten von elektronischen Rauchgeräten und Tabakersatzerzeugnissen, die Aromastoffe enthalten, ausgenommen Aromastoffe, die den Geruch oder den Geschmack von Tabak erzeugen. Die zulässigen Aromastoffe, die den Geruch oder Geschmack von Tabak erzeugen, sind im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführt“.*

Gemäß der Notifizierungsmitteilung zielt der notifizierte Entwurf darauf ab, das Inverkehrbringen von Flüssigkeiten von elektronischen Rauchgeräten und Tabakersatzerzeugnissen, die Aromastoffe enthalten, ausgenommen Aromastoffe, die den Geruch oder Geschmack von Tabak, zu beschränken. Eine Liste der zugelassenen Aromastoffe, die den Geruch oder Geschmack von Tabak erzeugen, ist im Anhang aufgeführt.

Der Anhang enthält eine erschöpfende Liste von 16 Aromen, die Flüssigkeiten zugesetzt werden können.

Die Kommission stellt fest, dass der notifizierte Entwurf die Aromen von E-Zigaretten und bestimmten Tabakersatzerzeugnissen regelt, wobei die Zuständigkeit für den Erlass von Vorschriften bei den Mitgliedstaaten liegt. Die Kommission möchte die lettischen Behörden darauf hinweisen, dass die Regulierung von Inhaltsstoffen, insbesondere in E-Zigaretten, ein harmonisierter Bereich der Richtlinie über Tabakerzeugnisse ist (vgl. für E-Zigaretten, insbesondere Artikel 20 der Richtlinie für Tabakerzeugnisse).

Die Kommission fordert die lettischen Behörden auf, den vorstehenden Bemerkungen Rechnung zu tragen.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass der endgültige Wortlaut bei seiner Annahme gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 der Kommission mitgeteilt werden muss.

Hochachtungsvoll

Für die Kommission

Kerstin JORNA  
Generaldirektorin

Generaldirektion Binnenmarkt,  
Industrie, Unternehmertum und  
KMU